

Hausordnung für die Studierendenwohnanlagen des Studierendenwerks Bonn AöR in der Fassung vom 20.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 – Rücksichtnahme und Ruhezeiten	2
§ 2 – Rauch- und Konsumregelung (Tabak, E-Produkte, Cannabis)	2
§ 3 – Veränderungen am Wohnraum	2
§ 4 – Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung	2
§ 5 – Abfallentsorgung	3
§ 6 – Energie- und Ressourcenschonung	3
§ 7 – Sicherheit und Brandschutz	3
§ 8 – Fahrzeuge	3
§ 9 – Meldepflicht	3
§ 10 – Untervermietung	3
§ 11 – Schlussbestimmungen	3

Präambel

Das Zusammenleben im Studierendenwohnheim basiert auf Respekt, gegenseitiger Rücksichtnahme und Verantwortung im Umgang mit Menschen, Umwelt und Einrichtungen. Diese Hausordnung dient der Sicherheit, Gesundheit und dem Wohlbefinden aller Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Mietparteien verpflichten sich zu einem verantwortungsbewussten und ressourcenschonenden Verhalten im Gebäude und auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen. Ziel ist die Reduzierung von Energie-, Wasser- und Materialverbrauch sowie die Förderung nachhaltiger Nutzungsweisen.

Neben dieser Hausordnung gelten die Allgemeinen Mietbedingungen sowie alle einschlägigen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalens, insbesondere:

- Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) vom 20. Dezember 2007 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) vom 27. März 2024 in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) vom 15. März 1974 in der jeweils geltenden Fassung

- Brandschutz- und Bauordnungen NRW; u.a. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung sowie jeweilige Ausführungsverordnungen und örtliche Brandschutzsatzungen
- Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16. September 1997 in der jeweils geltenden Fassung

§ 1 – Rücksichtnahme und Ruhezeiten

Jeder vermeidbare Lärm oder störende Geräusche sind zu unterlassen. Es gelten Ruhezeiten werktags von 22:00 bis 07:00 Uhr und an Wochenenden / Feiertagen von 22:00 bis 09:00 Uhr. In dieser Zeit sind Musik, Gespräche und sonstige Aktivitäten so zu gestalten, dass sie die Zimmerlautstärke nicht überschreiten.

§ 2 – Rauch- und Konsumregelung (Tabak, E-Produkte, Cannabis)

In sämtlichen Innenräumen des Wohnheims gilt ein absolutes Rauchverbot. Dies umfasst insbesondere Flure, Treppenhäuser, Aufzüge, Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsbäder, WG-Wohnzimmer, Lernräume, Aufenthaltsräume, Wasch- und Trockenräume. Das Verbot gilt für Tabak, E-Zigaretten / E-Shishas, Cannabis sowie alle vergleichbaren Rauch- und Verdampfungsprodukte.

In privaten Wohn- bzw. Schlafräumen ist das Rauchen untersagt, wenn Rauch oder Geruch in Nachbarbereiche oder Gemeinschaftsflächen dringen kann.

Besitz, Konsum und Aufbewahrung von Cannabis sind nur im Rahmen des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) erlaubt. Der Konsum von Cannabis in allen Innenräumen ist verboten. Anbau, Herstellung oder Abgabe an Dritte innerhalb der Wohnanlage ist untersagt.

Erlaubt ist der Konsum ausschließlich in klar ausgewiesenen Außenbereichen, unter Einhaltung des Mindestabstands von 6 Metern zu Türen, Fenstern und Lüftungen. Sofern Außenflächen an Einrichtungen mit besonderem Schutzbedarf (z. B. Kindertageseinrichtungen, Spielplätze) angrenzen, ist der Konsum von Cannabis in diesen Bereichen unzulässig.

§ 3 – Veränderungen am Wohnraum

Bauliche Eingriffe, Bohrungen, Anstrich oder das Anbringen von Schrauben / Nägeln sind verboten. Änderungen an elektrischen Leitungen oder Anschlüssen sind nicht gestattet. Möbel des Studierendenwerks dürfen nicht entfernt oder umgebaut werden.

§ 4 – Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

Im Falle von Gefahr im Verzug – das heißt, wenn nur durch ein sofortiges Betreten der Wohnräume ein erheblicher Schaden an Personen, Sachen oder dem Gebäude abgewendet werden kann (z. B. bei Wasserrohrbruch, Brand, Gasleck, Stromausfall oder vergleichbaren Notfällen) – ist die Hausverwaltung berechtigt, die Wohnung auch ohne vorherige Ankündigung unverzüglich zu betreten und notwendige Maßnahmen einzuleiten.

Im Übrigen ist eine Wohnraumbesichtigung durch die Hausverwaltung nur bei berechtigtem Anlass – beispielsweise zur Schadensfeststellung, für erforderliche Instandhaltungs- oder Reparaturmaßnahmen oder bei einem konkreten Verdacht auf Vertragsverletzungen – zulässig. Die Besichtigung ist den Bewohnerinnen / Bewohnern mindestens 24 Stunden vorab in Textform (per

Brief, E-Mail oder in schriftlicher Form im Briefkasten / unter der Tür) anzukündigen und auf einen zumutbaren Zeitpunkt zu legen.

Privaträume sind regelmäßig und gründlich zu reinigen.

Gemeinschaftsräume sind nach Benutzung sauber zu hinterlassen.

Waschmaschine und Trockner sind nach Gebrauch auszuschalten und sauber zu hinterlassen.

§ 5 – Abfallentsorgung

Abfälle sind nach dem hausspezifischen Trennsystem zu sammeln und in die vorgesehenen Behälter zu verbringen.

Das Abstellen von Müll oder Sperrgut in Fluren, Vorplätzen oder Gemeinschaftsbereichen ist nicht gestattet.

§ 6 – Energie- und Ressourcenschonung

Strom, Wasser und Heizenergie sind sparsam zu nutzen. Licht in gemeinschaftlich genutzten Räumen sind nur bei Bedarf einzuschalten und nach Benutzung auszuschalten. Die Aufstellung von Herden, Kühl- und Gefrierschränken sowie Heiz- und Kühlgeräten ist untersagt. Beim Verlassen der Räume sind elektrische Geräte ausschalten, Wasserhähne zu schließen sowie Fenster zu verriegeln.

§ 7 – Sicherheit und Brandschutz

Hauseingangstüren sind zwischen 23:00 und 07:00 Uhr verschlossen zu halten. Flure, Treppenhäuser und Rettungswege sind jederzeit vollständig freizuhalten (keine Lagerung von Gegenständen, auch nicht kurzfristig). Brandschutzordnungen und Evakuierungspläne sind verbindlich einzuhalten.

§ 8 – Fahrzeuge

Fahrräder jeglicher Art, E-Scooter, Motorräder und Kraftfahrzeuge dürfen ausschließlich auf ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Reparaturen auf dem Gelände sind untersagt. Pkw-Stellplätze werden gesondert vermietet und sind kostenpflichtig.

§ 9 – Meldepflicht

Der Ein- oder Auszug ist innerhalb der gesetzlichen Frist bei der zuständigen Meldebehörde anzuzeigen.

§ 10 – Untervermietung

Die Untervermietung sowie jede sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Wohnung oder einzelner Zimmer an Dritte ist ohne die ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

§ 11 – Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt am 20.03.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen. Die mietvertraglichen Vereinbarungen bleiben davon unberührt.